



Beschluss des Beirats zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen

Zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen hat der Beirat des Fußballverbandes Rheinland am 17.10.2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Für Corona-bedingte Anträge auf Spielverlegungen und Spielabsagen gelten die auf der Homepage des Verbandes veröffentlichten „Anleitungen zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen“.
2. Treten Mannschaften zu einem behördlich nicht untersagten und vom Staffelleiter nicht abgesetzten Spiel nicht an, ohne dass die Voraussetzungen der vorgenannten Anleitungen vorliegen, wird das Spiel für sie als verloren gewertet.
3. Ein zweimaliges Corona-bedingtes Nichtantreten führt bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021, nicht zum Ausscheiden der Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach § 9 Nr. 2 SpielO oder zur Bestrafung des Vereins nach § 37 StrafO.



Fußballverband Rheinland e.V.

Anleitungen für den Frauen-, Herren- und Jugendspielbetrieb
auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus oder
entsprechendem Krankheitsverdacht

1. Oberster Grundsatz: Die Gesundheit unserer Mitmenschen steht vor allem.

Liegt eine Meldung zu Covid-19-Fällen vor (Verdacht, Krankheit, Kontakt), und es handelt sich um Spieler/Trainer, welche zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der Spielberechtigungsliste geführt werden, bleiben die **Spiele** zunächst bis mind. 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin **angesetzt** und werden ohne die betreffenden Personen ausgetragen.

2. Meldungen zu Covid-19-Fällen im Zeitraum von **mehr als 2 Tagen zum nächsten Spiel:**

Ein Spieler hatte Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Ein Coronatestergebnis dieses Spielers liegt nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, dass er andere Spieler seiner Mannschaft beim Training angesteckt haben könnte.

Beispiele:

- Im persönlichem Umfeld eines Spielers und/oder Trainer gibt es einen positiven Covid-19-Fall.
- Der Spieler zeigt Symptome, welche auf eine Erkrankung durch Covid-19 hindeuten könnten.

a) **Frage:** Hat die Person Kontakt mit einem Arzt und der Gesundheitsbehörde aufgenommen **UND** liegt eine behördliche Anordnung bezüglich der weiteren Vorgehensweise vor?

Ja: Weiter siehe Nr. 4

Nein: Die Person hat eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Hausarzt und der Gesundheitsbehörde herzustellen und dem Staffelleiter oder dessen Vertreter unverzüglich das Ergebnis mitzuteilen.

b) Für den Seniorenbereich gilt:

Liegt dem zuständigen Staffelleiter oder dessen Vertreter bis 24h vor dem Spiel keine Information vor, bleibt das Spiel angesetzt und die betreffende Person ist vom Spiel ausgeschlossen.

Liegt dem zuständigen Staffelleiter oder dessen Vertreter bis 24h vor dem Spiel eine belastbare Information vor, gilt Nr. 4.

c) Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle/Erkrankungen werden durch den zuständigen Staffelleiter vor den Sportgerichten angezeigt.

3. Kurzfristige Meldung zu Covid-19-Fällen (Verdacht, Krankheit, Kontakt) im Zeitraum von weniger als 2 Tagen zum nächsten Spiel):

Ein Spieler hatte Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Ein Coronatest dieses Spielers ist noch nicht gemacht worden. Die Gesundheitsbehörden haben noch nicht reagieren können. Es ist nicht auszuschließen, dass er andere Spieler seiner Mannschaft beim Training angesteckt haben könnte.

Beispiele: siehe Nr. 2

- Im persönlichem Umfeld eines Spielers und/oder Trainer gibt es einen positiven Covid-19-Fall.
- Der Spieler zeigt Symptome auf, welche auf eine Erkrankung durch Covid-19 hindeuten könnten.

Welche Schritte sind nun erforderlich?

- a) **Frage:** Hat die Person Kontakt mit einem Arzt und der Gesundheitsbehörde aufgenommen **UND** liegt eine behördliche Anordnung bezüglich der weiteren Vorgehensweise vor?
Ja: Weiter siehe Nr. 4
Nein: Die Person ist verpflichtet eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Hausarzt und der Gesundheitsbehörde herzustellen und dem Spielleiter unverzüglich das Ergebnis mitzuteilen. Das nächste **Spiel** ist **abzusetzen**.
- b) Der Verein hat schnellstmöglich einen Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder die Erkrankungen zu erbringen.
- c) Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle/Erkrankungen werden durch den zuständigen Staffeleiter vor den Sportgerichten angezeigt.

4) Behördliche Anordnung

(Hier gehen wir davon aus, dass die Behörden bei der Entscheidung auch die Kontakte zu Mitspielern/Gegnern eines absolvierten Trainings/Spiels mitberücksichtigt haben).

Die Gesundheitsbehörden haben reagiert und einen oder mehrere Spieler in Quarantäne geschickt.

Daraus folgt:

- Die Spiele bleiben bis zum Ende der Quarantäne abgesetzt.
- Der Verein hat den Nachweis dem zuständigen Staffelleiter vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.
- Bei einer kurzfristigen Test-/Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an den zuständigen Staffelleiter nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch den zuständigen Staffeleiter beim zuständigen Sportgericht.

Nach der behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel.

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.)

30.09.2020